

CHRISTUS-COMEDY

VERANSTALTER:
Radio Hamburg

SENDUNG:
Jesus - Das Comeback des Jahrtausends

SENDEDATUM:
26. April 2014

„Es gibt bei Radio Hamburg eine neue ‚Comedy‘ über Jesus. Diese Comedy verletzt meine Religiosität und zieht meinen Glauben öffentlich ‚durch den Kakao‘ - ins Lächerliche. Ich möchte, dass etwas getan wird und dass diese Sendung abgesetzt wird. Wir können mit Christus lachen, aber NICHT ÜBER IHN!! Er ist keine Comedyfigur (Witzfigur!!)!“

In der Comedy-Reihe „Jesus - Das Comeback des Jahrtausends“, die auf Radio Hamburg gesendet wurde, setzt sich „Jesus“ in unserer heutigen Zeit mit verschiedenen Alltags- und Lebenssituationen auseinander.

Der Beschwerdeführer sah hierdurch seine religiösen Gefühle verletzt. Ist der Vorwurf objektiv nachvollziehbar und gibt es hierfür überhaupt eine Rechtsnorm, die das verbietet? Die Sendung ist eindeutig als Comedy-Format zu erkennen und spielt mit gängigen Klischees und Vorurteilen bezüglich der Situationspartner von „Jesus“, zum Beispiel Dorfjugend,

Hausmeister, Handyverkäufer. Die Sendung verfolgt nicht die Absicht, diese Menschen wegen ihrer Herkunft oder Lebensstellung zu diffamieren oder ihr Lebensrecht in Frage zu stellen. Das christliche Bekenntnis (Kirche, Gebräuche usw.) spielt in dem Format so gut wie keine Rolle, allenfalls im Zusammenhang mit nebensächlichen Wortwitzen.

Das Comedy-Format bedient sich lediglich des Themas Kirche / Christentum, um in satirisch-unterhaltsamer Weise stereotype Eigenschaften und Verhaltensmuster von Personengruppen darzustellen. Dabei wird „Jesus“ nicht ins Lächerliche gezogen, sondern als freundlicher, interessierter und hilfsbereiter Mann beschrieben, der der Gesellschaft einen Spiegel vorhält. In keinem Fall werden zentrale Bereiche des christlichen Glaubens oder der christlichen Lehre missachtet, verunglimpft oder verhöhnt.

Im Ergebnis einer genauen Prüfung

und Bewertung sämtlicher vom 31. März bis 30. April 2014 ausgestrahlten Episoden war daher festzustellen, dass das Format die Menschenwürde von Kirchenvertretern oder gläubigen Christen nicht verletzt und auch die religiösen Überzeugungen anderer nicht missachtet. Es verstößt also nicht gegen die in § 41 des Rundfunkstaatsvertrags formulierten Programmgrundsätze.

Auch wenn im vorliegenden Fall kein rechtlicher Verstoß festgestellt wurde, ist gerade bei Comedy-Formaten, die sich sensibler Themen annehmen und provokante Darstellungsformen wählen, grundsätzlich eine Einzelfallprüfung unerlässlich.